



## **Satzung des „Fördervereins der Grundschule St. Michael e. V.“**

Stand: 04.11.2016

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule St. Michael e. V.“
2. Sein Sitz ist Salzgitter.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 140 411 AG Braunschweig).
5. Gerichtsstand ist Salzgitter.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung und die Bildung und Erziehung.
2. Der Verein dient der Erziehung und Fürsorge der Kinder und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zweckverwirklichung ist auch die Mitarbeit im Gesamtleben der Schule durch Zusammenarbeit mit dem Rektor/in und dem Lehrerkollegium, sowie finanzielle Unterstützung besonderer pädagogischer Vorhaben, einschließlich der Gewährung zur Unterstützung von Zuschüssen minderbemittelter Kinder, Vorhaben von außerschulischen Betreuungsangeboten und andere pädagogische Maßnahmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Arbeit an der Grundschule St. Michael fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.



### 3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann;
- b) durch Ausscheiden des Kindes aus der Schulgemeinschaft, sofern nicht anders gewünscht und in schriftlicher Form ausdrücklich erbeten;
- c) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei wiederholten schuldhaften Verletzungen des Vereinszwecks beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch ein Einwurf-Einschreiben mitgeteilt werden; der Betroffene ist vor Erlass der Entscheidung zu hören und kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder haben außerdem das Recht, bei der Wahl des Vorstands aktiv oder passiv mit beschließender Stimme mitzuwirken, sowie Satzungsänderungen zu beantragen. Die Mitglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen sowie den Vereinszweck - soweit es dem Mitglied persönlich möglich ist - zu fördern.

## § 5 Vereinsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres fällig und wird nach Aufforderung von den Lehrkräften eingesammelt.
3. Freiwillige Spenden über den Jahresbeitrag hinaus sind erwünscht.

## § 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:  
die Mitgliederversammlung (§7),  
den Vorstand (§8)



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die spätestens 3 Monate nach Beginn eines jeden Schuljahres stattfinden sollte.
2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - d) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer;
  - e) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen;
  - f) Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
3. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies verlangen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder mittels E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Soll über einen Antrag auf Satzungsänderung beschlossen werden, ist deren Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Soweit die Mitglieder schulpflichtige Kinder an der St. Michael Schule haben, kann die Einladung über die Schulleitung verteilt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand über die Schulleitung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung nur, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Schuljahres gestellt werden, damit sie auf der Jahreshauptversammlung erörtert werden können.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.



#### 7. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlverfahren:

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
- b) Ist nur ein Erziehungsberechtigter eines Schulkindes Vereinsmitglied, so kann er sich durch den anderen Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung auf der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- c) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesem Falle müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein. Ergibt sich, dass eine zum Zwecke der Satzungsänderung oder der Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- d) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von Fall zu Fall geheime Abstimmungen durchgeführt werden.
- e) Die Wahlen auf den Mitgliederversammlungen finden in offener Abstimmung statt. Jedoch kann die Mitgliederversammlung andere Wahlverfahren jeweils beschließen.

8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) der Schulleitung oder dessen benannten Vertreter
- f) dem ersten Vorsitzenden des Schul- und Elternrates, soweit er nicht bereits in einer anderen Position des Vorstandes gewählt worden ist; jedoch nur, wenn er Mitglied des Fördervereins ist.



2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, von denen je zwei gemeinsam den Verein vertreten können.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegen unter anderem die Aufnahme von Mitgliedern und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt, jedoch können auf Antrag nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, erstattet werden.

### **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
2. Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände werden der Grundschule St. Michael in Salzgitter als Leihgabe überlassen, soweit es sich nicht um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an bedürftige Schüler oder Schülerinnen handelt. Diese gehen in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über.
3. Zur Prüfung der Haushaltsführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die Haushaltsführung des letzten Geschäftsjahres vor der darauf folgenden Jahreshauptversammlung zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen hierauf anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Suthwiesenstr. 2-6, 38226 Salzgitter zur Verwendung für Projekte und Aktivitäten der Grundschule St. Michael in Salzgitter.



Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom 11.03.2013 ab und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Förderverein der Grundschule St. Michael e. V. führt die Arbeit des bereits 1965 gegründeten und später auf in das Vereinsregister eingetragenen Schulvereins der Grundschule St. Michael fort.

Salzgitter, 04.11.2016